

Standeskommissionsbeschluss über die Organisation in ausserordentlichen Lagen

vom 15. Mai 2001¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Dieser Beschluss regelt die Alarmierung, den Aufbau und die Organisation der Führungsorganisation in ausserordentlichen Lagen (Grossereignisse, umweltbedingte Katastrophen, Epidemien, Seuchen und dgl.). Zweck

²Er bildet die Grundlage für die Sicherstellung der notwendigen Funktionen der Verwaltung und der öffentlichen Dienste.

Art. 2

Die Organisation der Hilfeleistung bei ausserordentlichen Lagen ist, sofern nicht anderweitig bestimmt, Sache des Kantons. Zuständigkeit

Art. 3⁴

Die Standeskommission:

- a) ernennt die Mitglieder der Führungsorganisation für ausserordentliche Lagen und genehmigt die entsprechenden Konzepte und Organigramme;
 - b) bietet in der Regel den Kernstab im Falle von ausserordentlichen Lagen auf;
 - c) delegiert die Alarmierung des Kernstabes in Notfällen (Naturereignisse etc.) auf Antrag der Bezirke, Blaulichtorganisationen etc. an den regierenden Landammann, den Landesfähnrich oder deren Stellvertreter. Sie hat dieses Aufgebot baldmöglichst zu bestätigen;
 - d) verpflichtet zusätzliche Kräfte zur Hilfeleistung (Samaritervereine, Schweizer Alpen-Club / SAC, Betriebe, Organisationen, Einzelpersonen);
 - e) ist für die Information der Bevölkerung, Behörden und Institutionen zuständig;
 - f) fordert die notwendige, interkantonale Hilfe oder Bundeshilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- Aufgaben
Standes-
kommission

¹ Mit Revision vom 14. August 2006 und 9. Januar 2007.

² Titel abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 9. Januar 2007.

⁴ Eingefügt (lit. b) und abgeändert (lit. c) durch StKB vom 9. Januar 2007.

Art. 4¹

Organisation

¹Die Einsatzorganisation des kantonalen Führungsstabes (KFS AI) gliedert sich in den Kernstab und die weitere Einsatzorganisation, die modulartig und fallbezogen aufgebaut wird.

²Die Fachbereiche werden durch den Stabschef aufgeboten.

³Nach dem Aufgebot der Fachbereiche werden die Einsatzleiter und die Schadenplatzkommandanten vom Stabschef bestimmt.

⁴Die generellen Aufgaben für die Vorbereitung und den Einsatz der Mitglieder des Kernstabes werden in speziellen Pflichtenheften geregelt.

Art. 5²

Führung / Ausbildung

¹Der Stabschef* führt die Einsatzorganisation und ist gegenüber der Standeskommission verantwortlich. Er erarbeitet mit den Mitgliedern der Einsatzorganisation Entscheidungsgrundlagen für die Standeskommission und führt diese nach Genehmigung durch.

²Er koordiniert die Ausbildung und die Vorbereitungen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und erlässt dazu die notwendigen Weisungen an die zuständigen Stellen der Verwaltung.

³Die Departemente sind in Zusammenarbeit mit dem Stabschef verpflichtet, die fragliche Ausbildung der Einsatzkräfte im Rahmen der Notfallorganisation sicherzustellen.

⁴Die Ausbildungskosten werden jährlich im Budget erfasst.

Art. 6

Versicherung

Das Finanzdepartement stellt die Versicherung der Mitglieder des kantonalen Führungsstabes innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung und im Rahmen der allgemein geltenden Versicherungsverträge sicher.

Art. 7

Finanzierung

¹Die Entschädigung der Behörden und Mitglieder des kantonalen Führungsstabes erfolgt nach den geltenden kantonalen Bestimmungen. Das Finanzdepartement regelt in Zusammenarbeit mit dem Stabschef die Einzelheiten.

²Die Entschädigung der Einsatzkräfte richtet sich nach den geltenden Ansätzen der jeweiligen Institution (Bevölkerungsschutz, Feuerwehr, Sanität, Rettungskolonnen usw.).

¹ Abgeändert durch StKB vom 9. Januar 2007.

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 9. Januar 2007.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Die endgültige Kostentragung von Aufwendungen für Hilfeleistungen ist nach den allgemeinen Grundsätzen über den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden durch das Finanzdepartement festzulegen.

Art. 8¹

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.